



Kantonale Viehschau Obwalden

Schauvorschriften 2023

In Anwendung von Art. 10 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft sowie zum bürgerlichen Boden- und Pachtrecht (kantonales Landwirtschaftsgesetz) vom 25. Januar 2008 sowie den Ausführungsbestimmungen über die Förderung der Tierzucht, der arbeitsteiligen Jungviehaufzucht und des Viehabsatzes vom 4. März 2008 werden, unter Berücksichtigung der Anforderungen der Tierzuchtverbände, die Daten und Bestimmungen der diesjährigen Gross- und Kleinviehschauen wie folgt festgesetzt:

1. Programm der Kantonalschauen

1.1 *Grossvieh*

Sarnen Freitag, 6. Oktober 2023 (Braunvieh)
Reithalle, für den alten Kantonsteil

08.30 Uhr Auffuhr der Stiere
09.30 Uhr Beurteilung der Stiere
09.30 Uhr Auffuhr der Kühe und Rinder
10.00 Uhr Beurteilung der Kühe und Rinder
13.00 Uhr Tiervorführungen im Ring

Engelberg Freitag, 13. Oktober 2023
Ochsenmatt, für die Gemeinde Engelberg

09.45 Uhr Auffuhr der Tiere, in der Festi, beim Restaurant Heimat
10.00 Uhr Beginn der Beurteilung

2. Vorschriften betreffend Tierseuchenpolizei und Tierschutz

2.1 Allgemeine Auflagen

- 2.1.1 Das Veterinäramt der Urkantone beauftragt einen amtlichen Kontrolltierarzt mit der Überwachung der Viehschau. Die Kosten der Kontrolle trägt der Veterinärdienst, sofern die Aussteller ihren Verpflichtungen nachkommen. Die Auffuhrvorschriften, das Programm und eine Liste der Aussteller sind dem Veterinärdienst vor der Veranstaltung auszuhändigen.
- 2.1.2 Für die Umsetzung des ASR Ausstellungsreglements (ASR = Arbeitsgemeinschaft Schweizer Rinderzüchter) ist das Organisationskomitee zuständig. Die Tierhalter müssen sich an die Anordnungen des Reglements halten, Stand 1. Januar 2023.

Seuchenpolizeiliche Auflagen

- 2.2.1 Es dürfen nur gesunde Tiere, die aus anerkannt seuchenfreien Beständen stammen, aufgeführt werden. Verletzte, kranke oder krankheits-, seuchen- und ansteckungsverdächtige Tiere sind von der Ausstellung ausgeschlossen und werden auf Kosten des Tierhalters zurückgewiesen oder abgesondert.
- 2.2.2 Wenn bei der Auffuhr oder während der Ausstellung Seuchen- oder Ansteckungsverdacht besteht oder wenn eine Seuche festgestellt wird, treffen die seuchenpolizeilichen Organe in Zusammenarbeit mit dem Veranstalter alle notwendigen Massnahmen zur Verhütung einer weiteren Verschleppung der Seuche. Sie melden die Vorkommnisse dem Kantonstierarzt und befolgen dessen Anordnungen.
- 2.2.3 Wegen der Gefahr der Ausscheidung von Krankheitserregern dürfen keine Tiere aufgeführt werden, die in einem Zeitraum von 20 Tagen vor Beginn der Veranstaltung abortiert haben.
- 2.2.4 Tiere, die während der Veranstaltung werfen, sind von den übrigen Ausstellungstieren, abzusondern.
- 2.2.5 BVD: Es dürfen nur Rinder aufgeführt werden, die aus einem amtlich anerkannt BVD-freiem Betrieb stammen. Betriebe, die nicht anerkannt frei von BVD sind, werden von Viehausstellungen

gen & Viehmärkten ausgeschlossen. Eine vorgängige Ueberprüfung bezüglich BVD-Status der aufgeführten Betriebe obliegt dem Veranstalter.

- 2.2.6 Der Hin- und Rücktransport darf nicht gemeinsam mit Nichtausstellungstieren und nur in gereinigten Transportfahrzeugen erfolgen.

Auflagen zur Aufzeichnung und Kontrolle des Tierverkehrs

- 2.3.1 Es dürfen nur Tiere aufgeführt werden, welche korrekt markiert sind.
- 2.3.2 Mangelhaft gekennzeichnete Tiere sind zu beanstanden, nicht identifizierbare sind von der Ausstellung zurückzuweisen.
- 2.3.3 Für Tiere, welche auf den Ursprungsbetrieb zurückkehren, müssen keine Begleitdokumente ausgestellt werden.
- 2.3.4 Der Veranstalter führt ein Verzeichnis (Prämienliste), das alle aufgeführten Tiere mit Identifikationsnummer enthält. Dieses muss während drei Jahren aufbewahrt werden.

Tierschutzaufgaben

- 2.4.1 Allgemeines: Die Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung sind beim Transport und der Haltung der Tiere an der Ausstellung einzuhalten. Tierschutzwidrige Eingriffe und Ausstellungsarten sind zu unterlassen.
- 2.4.2. Die teilnehmenden Personen müssen insbesondere dafür sorgen, dass keine Tiere an der Veranstaltung teilnehmen, die aufgrund unzulässiger Zuchtziele gezüchtet wurden.
- 2.4.3 Laktierende Tiere sind mindestens zweimal täglich zu melken, so dass die üblichen Zwischenmelkzeiten eingehalten werden können.

Rindergattung

- 2.4.4 Das Führen und Anbinden der Tiere nur am Hornstrick ist nicht erlaubt. Stiere, die älter als 18 Monate sind, müssen einen Nasenring tragen. Die Anbindung erfolgt bei diesen Tieren doppelt d.h. entweder mit zwei Halftern oder mit einem Halfter und einem Hornstrick. Höchstens ein Strick darf durch den Nasenring geführt werden. Der Strick kann lose durch den Ring oder maximal einmal um den Ring geführt werden. Es darf kein fester Zug auf dem Strick sein, welcher durch den Nasenring geführt wird.

Schafe und Ziegen

- 2.4.5 An Moderhinke erkrankte und lahrende Tiere sind zurückzuweisen.
- 2.4.6 Tiere mit Anzeichen von Pseudotuberkulose oder Lippengrind werden zurückgewiesen.
- 2.4.7 Jungtiere, die noch säugen, dürfen nur gemeinsam mit dem Muttertier ausgestellt werden.

3. Allgemeine Bestimmungen

- 3.1 Anmeldung der Stiere, Kühe und Rinder

Die Stiere, Kühe und Rinder sind bis **spätestens Montag, 25. September 2023, 24.00 Uhr** via BrunaNet übers SchauNet anzumelden. Sämtliche Tiere, welche an der Kantonalen Viehschau teilnehmen, müssen angemeldet werden. Im SchauNet muss unter Bemerkungen **die zweistellige Abteilungs-Nr.** (nur die leere Zahl schreiben, siehe Bild) vermerkt werden. Falls zum Zeitpunkt der Anmeldung übers SchauNet Tiere verstellt sind, resp. diese im BrunaNet nicht unter dem Namen des Eigentümers registriert sind, muss **unter Aussteller der Tiereigentümer** eingetragen werden (siehe Bild). **Die Tiere sind in die am Schautag zuerwartende Abteilung anzumelden.**

Die **Auflistung der Abteilungen** ist auf der Homepage www.vieh-zentralschweiz.ch oder beim Amt für Landwirtschaft und Umwelt oder bei den Verbindungspersonen einsehbar.

Falls kein BrunaNet-Abo vorhanden ist, besteht die Möglichkeit in Papierform anzumelden. Das Anmeldeformular kann bei den Verbindungspersonen, beim Amt für Landwirtschaft und Umwelt, St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen bezogen oder unter www.vieh-zentralschweiz.ch/obwalden heruntergeladen werden.

Name T ^r	TVD-Nr. T ⁱ	Geburtsdatum T ⁱ	Lakt. Nr. T ⁱ	Anmelden T ⁱ	Bemerkung T ⁱ	Ausste
ADORA	CH 120.1253.0922.1	25.09.2016	4	<input type="checkbox"/>		
ALEXA	CH 120.1409.2497.3	21.09.2020	0	<input type="checkbox"/>		
ALMA	CH 120.1409.2495.9	18.09.2020	0	<input checked="" type="checkbox"/>	12	
ALPENROSE	CH 120.1409.2433.1	02.02.2018	3	<input checked="" type="checkbox"/>	27	
AMSEL	CH 120.1253.0946.7	08.10.2017	3	<input type="checkbox"/>		
ARNIKA	CH 120.1673.4776.2	07.09.2022		<input checked="" type="checkbox"/>	20	Hans Muster Sachseln
ARVI	CH 120.1673.4787.8	13.10.2022		<input checked="" type="checkbox"/>	50	
ASTERLI	CH 120.1253.0945.0	07.10.2017	3	<input type="checkbox"/>		
ATLANTA	CH 120.1409.2493.5	17.09.2020	0	<input type="checkbox"/>		
BALAIKA	CH 120.1673.4766.3	06.12.2021		<input type="checkbox"/>		
BEA	CH 120.1409.2487.4	29.12.2019	1	<input type="checkbox"/>		
BELINDA	CH 120.1409.2443.0	21.09.2018	2	<input type="checkbox"/>		

Nachmeldungen (Ausnahmen)

In Ausnahmefällen (ausserordentliche Entwicklung eines eigenen Tieres oder Zukauf) ist eine Nachmeldung wie folgt möglich:

Kühe und Rinder bis spätestens: 3. Oktober 2023

Zur Nachmeldung ist der Abstammungsausweis vorzulegen. Die Nachmeldung hat persönlich zu erfolgen. Für jedes Tier ist eine **Nachmeldegebühr von Fr. 10.00** (bar) zu entrichten.

Anmeldestelle: Amt für Landwirtschaft und Umwelt, St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen (SchauNet nicht mehr möglich!)

Umteilung eines angemeldeten Tieres in eine andere Abteilung aus wichtigen Gründen (z.B. ein angemeldetes Rind kalbt), ist unverzüglich telefonisch (079 706 60 29) spätestens jedoch **bis 4. Oktober 2023** zu melden. Spätere Umteilung ist nicht mehr möglich.

Die vorgegebenen Termine sind unbedingt einzuhalten.

Versand Etiketten

In der Woche vor der Schau erhalten alle Aussteller die Etiketten für die Kühe und Rinder per Post. Der Tierbesitzer ist verpflichtet, die Etikette auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Sämtliche angemeldeten Kühe und Rinder erhalten eine Etikette, welche mit einer Schnur an der Halfter zu befestigen ist. Die Tiere müssen vor der Auffuhr auf dem Platz mit den Etiketten versehen sein. Tiere ohne Etikette werden nicht rangiert. Jeder Aussteller ist selber verantwortlich, dass seine Tiere bis 9.45 Uhr in der richtigen Abteilung angebunden sind. Die Stiere erhalten keine Etiketten.

3.2 Ordnungsvorschriften

Die Tieraussteller oder Tierausstellerinnen haben dafür zu sorgen, dass die Tiere rechtzeitig auf dem Schauplatz aufgeführt sind. Die Anordnungen der Experten und Funktionäre sind zu befolgen. Damit es keine Verzögerungen gibt, sind die Auffuhrzeiten unbedingt einzuhalten. Nichtbeachtung der Auffuhrbestimmungen sowie die Auffuhr in einer falschen Abteilung haben den Entzug sämtlicher Prämien und der zu Unrecht bezogenen Auszeichnung und allenfalls Klageeinleitung zur Folge.

Die Rinder-Ausstellungen unterliegen dem aktuellen Reglement der ASR sowie den Auflagen des VdU.

3.3 Auffuhrbedingungen

Die Kühe dürfen ganz geschoren, nicht aber mit einer Top-Line präpariert werden. Haarstreifen über die Ober-Linie werden nicht mehr akzeptiert. Den Rindern und Jährlingen dürfen einzig die Beine (Sprunggelenke) und der Schwanz geschoren werden, wobei das Präparieren einer Top-Line untersagt ist. Tiere, die gegen diese Vorschriften verstossen, werden nicht rangiert.

3.4 Abstammung der Tiere

An den kantonalen Tierschauen können nur Tiere mit nachgewiesener Abstammung (offizielle Marke bzw. Tätowierung und Abstammungsausweis) aufgeführt werden.

3.5 *Beurteilung der männlichen Tiere*

Die männlichen Tiere (Stiere, Ziegenböcke und Widder) werden nach den Richtlinien bzw. Weisungen der Tierzuchtverbände beurteilt und der Beurteilung entsprechend rangiert. Es besteht keine Einsprachemöglichkeit.

3.6 *Beurteilung der weiblichen Tiere*

Die weiblichen Tiere werden für die Prämierung nach dem Exterieur und der Wirtschaftlichkeit rangiert. Es besteht keine Einsprachemöglichkeit.

3.7 *Meldung von Unstimmigkeiten*

Unstimmigkeiten oder allfällige Reklamationen sind dem OK der jeweiligen Schau bis spätestens zwei Monate nach den Schauen schriftlich zu melden. Auf später eingehende Meldungen kann nicht mehr eingetreten werden.

3.8 *Prämien*

Die Prämien richten sich nach dem verfügbaren Kredit und werden für die einzelnen Tierabteilungen durch die Trägerschaft gemäss der Leistungsvereinbarung mit dem Kanton beschlossen. Wenigstens 10% des Kantonsbeitrags wird als Prämiengeld den Genossenschaften und Vereinen ausbezahlt. Für die Auszahlung der Prämien ist das OK Sarnen und Engelberg zuständig. Grundbedingung für die Prämienberechtigung ist, dass der Tieraussteller oder die Tierausstellerin den Wohnsitz im Kanton Obwalden hat und in einer Viehzuchtgenossenschaft oder einem Viehzuchtverein des Kantons Obwalden Mitglied ist.

3.9 *Spezialauszeichnungen*

An der kantonalen Grossviehschau in Sarnen wird den fünf erstrangierten weiblichen Tieren und den drei erstrangierten männlichen Tieren eine Auszeichnung abgegeben.

An der Grossviehschau in Engelberg wird den drei erstrangierten Tieren eine Auszeichnung abgegeben.

An der Viehschau der Holsteinzuchtgenossenschaft in Giswil wird den drei erstrangierten Tieren eine Auszeichnung abgegeben.

3.10 *Plakettenberechtigung für galte Kühe*

In den Abteilungen der galten Kühe aufgeführte Tiere sind nur plakettenberechtigt, sofern sie vor dem 1. April des laufenden Jahres mit Erfolg belegt wurden.

3.11 *Plakettenberechtigung für Original-Braunviehtiere*

In den Original-Braunviehabteilungen aufgeführte Tiere sind nur plakettenberechtigt, sofern sie die Anforderungen für den Original-Braunvieh-Stempel erfüllen.

In der Abteilung Rückkreuzungstiere aufgeführte Tiere sind nur plakettenberechtigt, wenn der Vater des Tieres 100% OB ausgewiesen ist.

3.12 *Abschluss der Grossviehschauen*

Die ausgestellten Tiere dürfen erst nach Beendigung der Vorfürungen umgebunden oder abgeführt werden.

3.13 *Haftung*

Von Seiten der schauorganisierenden OK's wird bei allfälligen Unfällen eine Haftung für die Tiereigentümer und das Publikum abgelehnt. Für die aufgeführten Tiere wird keine Haftung übernommen.

3.14 *Stierenbeurteilung auf dem Betrieb*

Wer einen Zuchtstier auf seinem Betrieb von einem Linear Experten beurteilen lässt, hat hierfür die Kosten selber zu tragen.

3.15 *Änderungen bei den Tierabteilungen bleiben vorbehalten*

Das für die Organisation zuständige OK behält sich vor, einzelne Abteilungen je nach der Zahl der Anmeldungen aufzuteilen oder zusammenzulegen.

4. Spezielle Bestimmungen für die kantonalen Viehschauen der Braunviehrasse

4.1 *Auffuhrberechtigung*

Auffuhrberechtigt sind nur Tiere der Braunviehrasse, deren Abstammung nachgewiesen ist und der Tieraussteller oder die Tierausstellerin den Wohnsitz im Kanton Obwalden hat und in einer Viehzuchtgenossenschaft oder einem Viehzuchtverein des Kantons Obwalden Mitglied ist.

4.2 *Abteilungen*

Die Ausstellungstiere werden in folgende Abteilungen eingeteilt:

4.2.1 *Stiere*

- Abt. 1: Zuchtfamilien-, Halteprämien- und L-Stiere
2: Stiere, geboren vor dem 1. Januar 2020
3: Stiere, geboren im Jahre 2020
4: Stiere, geboren vom 1. Januar bis 30. September 2021
5: Stiere, geboren vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2021
6: Stiere, geboren vom 1. Januar bis 31. Mai 2022
7: Stiere, geboren vom 1. Juni bis 30. September 2022
8: Stiere, geboren im Oktober und November 2022
9: Stiere, geboren im Dezember 2022
10: Stiere, geboren im Januar 2023

4.2.2 *Kühe und Rinder*

a. Dauerleistungs- und Zuchtfamilienkühe

- Abt. 11: Doppel-DL- und Zuchtfamilienkühe oder 75 000 LL
12: DL-Kühe, gekalbt bis 31. Mai 2023 oder 50 000 LL
13: DL-Kühe, gekalbt ab 1. Juni 2023 oder 50 000 LL
14: DL-Kühe, galte oder 50 000 LL

b. Talkühe

- Abt. 15: Melke Talkühe, geboren vor dem 1. September 2018
gekalbt bis 31. Mai 2023
16: Melke Talkühe, geboren vor dem 1. September 2018
gekalbt ab 1. Juni 2023
17: Galte Talkühe, geboren vor dem 1. September 2018
18: Melke Talkühe, geboren vom 1. September 2018
bis 31. August 2019
19: Melke Talkühe, geboren ab 1. September 2019
20: Galte Talkühe, geboren ab 1. September 2018

c. Alpkühe

- Abt. 21: Melke Alpkühe, geboren vor dem 1. September 2017
22: Melke Alpkühe, geboren vom 1. September 2017 bis
31. August 2018
23: Galte Alpkühe, geboren bis 31. Dezember 2016
24: Galte Alpkühe, geboren vom 1. Januar 2017 bis
31. August 2018
25: Melke Alpkühe, geboren vom 1. September 2018 bis
30. November 2018
26: Melke Alpkühe, geboren vom 1. Dezember 2018 bis
31. August 2019
27: Galte Alpkühe, geboren vom 1. September 2018 bis
31. August 2019
28: Melke Alpkühe, geboren vom 1. September 2019 bis
15. November 2019
29: Melke Alpkühe, geboren ab 16. November 2019
30: Galte Alpkühe, geboren vom 1. September 2019 bis
15. November 2019
31: Galte Alpkühe, geboren ab 16. November 2019

d. Gekalbte Rinder

- Abt. 40: Gekalbte Rinder, gekalbt bis und mit 30. April 2023
41: Gekalbte Rinder, gekalbt vom 1. Mai bis und mit
15. August 2023
42: Gekalbte Rinder, gekalbt vom 16. August bis und mit
31. August 2023
43: Gekalbte Rinder, gekalbt vom 1. September bis und mit
12. September 2023
44: Gekalbte Rinder, gekalbt vom 13. September bis und mit
22. September 2023
45: Gekalbte Rinder gekalbt ab 23. September 2023

e. Rinder

Abt. 50: Rinder, geboren bis 31. Mai 2022

Die BS-Rinder werden nach Eingang der Anmeldungen voraussichtlich in 12 Abteilungen aufgeteilt.

f. Original-Braunvieh

- Abt. 70: Original-Braunviehkühe, 1. Laktation
- 71: Original-Braunviehkühe, 2. Laktation
- 72: Original-Braunviehkühe, 3. und 4. Laktation
- 73: Original-Braunviehkühe, 5. Laktation und ff.
- 74: Galte Original-Braunviehkühe geboren bis 31.12.2018
- 75: Galte Original-Braunviehkühe geboren ab 01.01.2019
- 76: Original-Braunviehrinder, geboren bis 31. Mai 2022

Die OB-Rinder werden nach Eingang der Abteilungen in 5 Abteilungen aufgeteilt.

81: Rückkreuzungskühe

4.3 Auffuhr- und Prämierungsbestimmungen; Anforderungen

4.3.1 *Stiere*

- a. Alter: Mindestens 9 Monate
- b. Abstammung: 2 Generationen ausgewiesen
- c. Stierenvater: Herdebuchstier
- d. Stierenmutter: Herdebuchkuh
- e. Beurteilung: mindestens 1-2-80 oder 2-1-80
- f. Dauer der Herdebuchberechtigung: lebenslänglich

4.3.2 *Schöneuterwettbewerb*

Im Anschluss an das Einstellen in den Abteilungen werden die Kühe mit den besten Euteranlagen noch für eine spezielle Euterbewertung ausgezogen und rangiert. Die bezeichneten Kühe (E) werden an der Waschlatte vorselektioniert. Laktierende Kühe, die nicht oder ungenügend gemolken aufgeführt werden, fallen aus der Prämierung.

Es gibt drei Abteilungen à 10 Schöneuterkühe.

- Abt. 1 Kühe in 1. Laktation
- Abt. 2 Kühe in 2. und 3. Laktation
- Abt. 3 Kühe in 4. und folgende Laktationen

Schöneuter OB:

Pro Melke Abteilung OB-Kühe (70, 71, 72, 73) gibt es zwei Schöneuterplaketten. Die Kühe werden an der Latte ausgezeichnet und kommen nicht in den Ring.

4.3.3 *Tagessiegerin*

Aus allen erstplatzierten laktierenden Kühen wird eine Tagessiegerin gewählt.

Siegerin der OB- Abteilungen

Aus allen erstplatzierten laktierenden OB-Kühen wird eine Siegerin gewählt.

Mister 2023

Aus allen erstplatzierten Stieren wird ein Mister 2023 gewählt.

Tagessiegerin der Rinderabteilungen

Aus allen erstplatzierten Rindern wird eine Tagessiegerin gewählt.

Aus allen erstplatzierten OB-Rindern wird eine Tagessiegerin gewählt.

Genetikpreis 2023

Es gibt einen Genetikpreis für die Braunviehkühe und einen Genetikpreis für OB-Kühe. Das aktuelle Reglement von Braunvieh CH wird angewendet. Teilnahmeberechtigt sind alle Betriebe, bei welchen das OK über das BrunaNet die Daten überprüfen kann.

4.3.4 Organisation in Engelberg

Achtung:

Die Ausstellungstiere müssen bis 2. Oktober bei Paul Häcki, Langacher, 6390 Engelberg angemeldet werden.

Am Schautag werden keine Anmeldungen angenommen.

Bei der Viehschau in der Gemeinde Engelberg behält sich das OK-Engelberg vor, gegenüber den vorliegenden Bestimmungen Abweichungen vorzunehmen, soweit sich solche aus organisatorischen Gründen aufdrängen.

7. Herdebuchaufnahme und Beurteilung der Kühe

7.1 Tierbeurteilung

Die Tierbeurteilung erfolgt nach dem System der Linearen Beschreibung und Einstufung (LBE) durch die Zuchtverbände. Die Tierbesitzer und Tierbesitzerinnen haben die entsprechenden Weisungen zu befolgen.

7.2 Beständeprämien

Die Beständeprämien setzen sich zusammen aus Fr. –.25 je eingeschriebenes Tier, Fr. 1.– je Kontrollabschluss und Fr. 125.– Grundbeitrag je Viehzuchtgenossenschaft.

Sarnen, 17. August 2023

**Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Trägerschaft Obwaldner Viehschauen**

Das Volkswirtschaftsdepartement Obwalden beschliesst:

Die Vorschriften für die Herbstviehschauen 2023 im Kanton Obwalden werden genehmigt.

Sarnen, 21. August 2023

Volkswirtschaftsdepartement
Der Departementsvorsteher:
Daniel Wyler, Regierungsrat